

Vorlagen Nr. **170/2022**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Städtische Datenverarbeitung / Finanzen Wilhelmshaven, 07.06.2022

Beschlussvorlage an den Verwaltungsausschuss

TOP: Beschluss über die Leistung der verdeckten Gewinnausschüttung 2021, unter Verwendung des steuerlichen Einlagekontos, des Betriebes gewerblicher Art „Städtische Datenverarbeitung Wilhelmshaven (SDW)“

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Datenverarbeitungs- und-Digitalisierungsausschuss	21.06.2022			
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Häfen	11.07.2022			
Verwaltungsausschuss	11.07.2022			

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wilhelmshaven beschließt, dass etwaige für das Jahr 2021 bestehende verdeckte Gewinnausschüttungen aus dem dauerdefizitären Betrieb gewerblicher Art „Städtische Datenverarbeitung“ unter Verwendung des steuerlichen Einlagekontos geleistet werden sollen.

Müll
Referatsleiter
Personal / Organisation / IT

Sichtvermerk OB

Marusic
Dezernatsleiter
Stadtbaurat

Begründung:

Der Betrieb gewerblicher Art „Städtische Datenverarbeitung Wilhelmshaven“ (SDW) erbringt EDV-Dienstleistungen. Da diese zum Teil im wirtschaftlichen Bereich erbracht werden, hat das Finanzamt für Großbetriebsprüfung im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung für die Jahre 2012 bis 2015 die Feststellung getroffen, dass es sich bei der SDW um einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) handelt.

Seit Feststellung des BgA hat dieser Verluste erwirtschaftet und gilt daher als dauerdefizitär. Ein begünstigtes Dauerverlustgeschäft liegt nicht vor, da die wirtschaftliche Betätigung ohne kostendeckendes Entgelt nicht aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitischen Gründen unterhalten wird.

Wird die Tätigkeit des BgA im Rahmen eines kommunalen Haushalts ausgeführt, gleicht die Kommune, durch eine bestehende Kasseneinheit zwischen Hoheitsbereich und BgA, die Verluste quasi täglich aus. Diese Verluste erhöhen automatisch, am Ende des Wirtschaftsjahres der Verlustentstehung, das steuerliche Einlagekonto des BgA.

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass ein dauerdefizitärer BgA somit fortlaufend eine verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe des erwirtschafteten Verlustes produziert. Dieser Vorgang wird bei nicht begünstigten Dauerverlustgeschäften eines BgA der Besteuerung unterworfen, d.h. es muss Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag abgeführt werden. Als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer wird die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung herangezogen.

Vermeiden bzw. vermindern lässt sich die Belastung durch die Kapitalertragsteuer, wenn der BgA die verdeckte Gewinnausschüttung unter Verwendung des steuerlichen Einlagekontos leistet.

Um das steuerliche Einlagekonto verwenden zu können, muss allerdings zwingend ein Beschluss über die Verwendung gefasst und anschließend eine entsprechende Steuerbescheinigung erstellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

X nein

2. Auswirkungen auf die Folgejahre

X nein

Personelle Auswirkungen

X nein

Beteiligte Fachbereiche/Betriebe

 SDW (16), Finanzen (20): 20-30/02